

KINDERTAGESPFLEGE

DEUTSCHLAND 2019

FAKTEN ANALYSIEREN CHANCEN REALISIEREN PERSPEKTIVEN SCHAFFEN

Inhalt

Vorwort	4
Was ist Kindertagespflege	5
Entwicklung der Kindertagespflege	
Statistik	
Diskrepanz Rahmenbedingungen	11
Studien im Bereich Kindertagespflege	
Politische Absichten des Bundes und Ergebnisse	17
Politische Aktionen von Kindertagespflegepersonen	
Perspektiven für die Kindertagespflege	
Forderungen an den Bund	
Rechtssprechungen	
Stellungnahmen - Zitate	
Novellierungsentwurf der BvK e.V. von 2018	



Inhalt und Redaktion:

Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

Ariane Schneider-Müllenstädt, 1. Vorsitzende, Glockenblumenweg 131a 12357 Berlin E-Mail: vorstand@berufsvereinigung.de

www.berufsvereinigung.de

Kinderfotos: Jennifer Schneider

August 2019



Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. ist eine bundesweite unabhängige Interessensvertretung der Kindertagespflegepersonen, um sie in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene zu vertreten und die Vernetzung zu unterstützen.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden. Sie dienen der fachlichen Weiterentwicklung und tragen zur Sicherstellung eines verlässlichen Betreuungsangebotes bei. ¹

Ziel der Berufsvereinigung ist die Umsetzung und Verbesserung der Gesetzgebung für Kindertagespflegepersonen, eine leistungsgerechte, die Selbständigkeit anerkennende Vergütung und eine entsprechende Ausbildung. Dies ist der erste Schritt zur Einführung eines Berufsbildes "Pädagogische Fachkraft für Kindertagespflege"! Wir geben Hilfestellung bei kommunalpolitischen Herausforderungen und fördern den Informationsaustausch.

Die Berufsvereinigung setzt sich für eine Novellierung des SGB VIII ein, um Begrifflichkeiten zeitgemäß zu ändern, eine bessere Rechtssicherheit und eine Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Kindertagespflegepersonen zu garantieren. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat 2018 bekräftigt, dass es dazu einer politischen Aktivität bedarf:

"Allerdings impliziert die Bezeichnung als "Betrag zur Anerkennung" zugleich, dass der Anerkennungsbetrag noch nicht auf eine Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gerichtet ist, sondern dahinter zurückbleiben darf. Die Entscheidung über die Höhe des Anerkennungsbetrages ist mithin in erster Linie politisch geprägt …"²

 $^{^1}$ Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 14/10 AF II vom 23.03.2011

² Quelle: BVerwG 5 C 18.16

WAS IST KINDERTAGESPFLEGE

Jedes Kind hat laut SGB VIII seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig, in Ausbildung oder arbeitsuchend sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Betreuungsbedarf, den die Jugendhilfeträger zu gewähren haben, ist der Betreuungswunsch der Sorgeberechtigten. ³

Die Kindertagespflegepersonen bieten 167638 Familien⁴ die Möglichkeit, Berufsund Familienleben zu vereinbaren und flexibel auf deren Bedürfnisse einzugehen.

Kinder erleben durch den Familienalltag in der Kindertagespflege eine selbstverständliche Tagesstruktur und erwerben Alltagskompetenzen. Darüber hinaus profitieren sie von pädagogischen Angeboten im Rahmen der Bildungsprogramme der Bundesländer. ⁵

Dabei soll sich die Förderung am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.



"Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiäre Betreuung, bei der die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern besonders berücksichtigt werden können.6"

³ Urteil: BVerwG 5 C 15.17 – 23.10.2018

⁴ Quelle: Stat. Bundesamt Stand 1.3.2018

⁵ Quelle: Kindertagespflege: die familiennahe Alternative - Ein Leitfaden für Eltern, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und JugendReferat Öffentlichkeitsarbeit, Juni 2019, 7. Auflage

 $^{^6}$ Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 14/10 AF II vom 23.03.2011

Kindertagespflege als Bildungsort:

"In Kindertageseinrichtungen UND in Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst – so steht es im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, §22) – die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.⁷⁴"

In der Kindertagespflege werden Alltagskompetenzen erworben (selbstständig essen, anziehen, Materialerfahrungen, einfaches Werkzeug benutzen, sich selbst einschätzen – seine Grenzen austesten und erfahren, u.v.m.).

Die Betreuung im familiären Umfeld mit differenzierter Anregungsvielfalt und Alltagsgegenständen, ermöglichen den Kindern das Lernen und mit alltäglichen Herausforderungen umzugehen. Selbstverständliche Handlungsabläufe im Alltag bieten Basiserfahrungen, auf die in der weiteren Entwicklung zurückgegriffen werden kann (Nahrungsbeschaffung und -zubereitung, Pflege von Haustieren, Pflanzen usw.). In der kleinen Gruppe einer Kindertagespflege ist das auch für kleine Kinder relativ überschaubar.

Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklungspsychologie bestätigen, wie notwendig eine sichere Bindung für Kinder als Voraussetzung für Entwicklung und das Ermöglichen von Lernprozessen ist. Stabile Beziehungen, die Bindung zu einzelnen Erwachsenen (Eltern, Tagesmutter) und eine überschaubare Gruppe von nur bis zu fünf Kindern bilden gute Voraussetzungen für frühkindliche Bildung. Die Zeit, um elementare Erfahrungen zu machen, kann individuell ermöglicht werden. Durch die kleine Gruppe ist es der Tagesmutter besonders gut möglich, auf das individuelle Tempo eines jeden Kindes einzugehen. ⁸



⁷ Quelle: https://www.bildungsserver.de/Bildungsauftrag-2023-de.html

⁸ Quelle: Bildung und Förderung in der Kindertagespflege, Dr. Eveline Gerszonowicz, Wiss. Referentin BVKTP, 29. März 2014

Kindertagespflege als Beruf

Eine Kindertagespflegeperson betreut bis zu 5 Kinder gleichzeitig nach einem Bildungs- und Erziehungsplan. Dazu gehört das Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern, die individuelle Förderung und Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung von Betreuungsangeboten, das Zubereiten von frischen und gesunden Mahlzeiten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahrungsmittelunverträglichkeiten und der geltenden Vorschriften für LebensmittelunternehmerInnen (in Großtagespflege), die Reinigung der Betriebsräume unter Beachtung eines Hygieneplanes, die Verwaltung von Elternanfragen und Wartelisten, die Beratung von interessierten Eltern, das Abhalten von Elternabenden bzw. Gemeinschaftsfesten, die Überwachung der Belegung mit Abrechnung, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege des Online-Angebotes, die Renovierung und Instandhaltung der Betriebsräume, alle Verwaltungsaufgaben incl. Buchführung und Jahresabschluss und nicht zuletzt alle Fragen, die mit Steuern, Versicherungen und Weiterbildungen zusammenhängen.

Eine Kindertagespflegeperson nimmt regelmäßig Fortbildungen und Weiterbildungen wahr, kümmert sich um die Sicherheit der Betriebsräume, um den betrieblichen Unfallschutz, das Gesundheitsmanagement sowie um die Qualitätsentwicklung. Regelmäßige Kontaktpflege zu einer Ersatzbetreuung und das Management im Krankheitsfall ist nach wie vor Aufgabe der Kindertagespflegeperson, selbst wenn der Landkreis eine Ersatzbetreuung finanziert.

"Bund und Länder haben sich auf qualitative Mindeststandards in der Kindertagespflege geeinigt – doch das ist nur ein Anfang. Wenn Tagesmütter ihren Auftrag zur frühkindlichen Bildung erfüllen sollen, muss aus dem Nebenjob ein richtiger Beruf werden."

"Ein Beruf ist nicht nur die auf Grund einer persönlichen Berufung ausgewählte und aufgenommene Tätigkeit, sondern jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Ob die Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird, ist unerheblich."¹⁰

⁹ Quelle: Kompetenzprofil Kindertagespflege, von Dr. Astrid Kerl-Wienecke, Gabriel Schoyerer, Lucia Schuhegger, Cornelsen Vlg Scriptor, 2013

Quelle: BVerfGE 97, 228, 253; BVerfGE 7, 377, 398 u. 399; BVerfGE 54, 301, 322; Jarass/Pieroth, 13. Auflage München 2014, Art. 12 Rdn. 5.

ENTWICKLUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt. Deshalb wird hier in Kurzform immer vom SGB VIII gesprochen.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII zum 01. Januar 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (kurz "TAG" genannt) und zum 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert.

Zum 01.01.2009 trat eine weitere Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Hierin sind weitere Konkretisierungen enthalten, die für einen großzügigen Ausbau der Kindertagesbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren erforderlich waren. Außerdem wurden mit dem KiföG u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung) und im Einkommensteuergesetz beschlossen.

Jedes Kind hat seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig, in Ausbildung oder arbeitsuchend sind. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten. Länder und Kommunen setzen das Bundesgesetz in der Praxis vor Ort um. Die Kindertagespflege ist als ein Angebot der Jugendhilfe etabliert und nicht mehr wegzudenken. Wie die Kindertageseinrichtung hat sie die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung. Auch der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag kann in Kindertagespflege erfüllt werden.

Um mehr und bessere Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kleinen zu erreichen und für Eltern die Möglichkeit, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, wurde ein großes Ausbauprogramm zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgelegt. In diesem Zuge wurde die Kindertagespflege zu einer der Betreuung in Tageseinrichtungen gleichrangigen Betreuungsform ausgebaut. ¹² Die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht (bis 3 Jahre).

Seit 1.1.2019 sind Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbständig bei der Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

.

 $^{^{11}}$ Urteil vom 23.10.2018 - B Verw
G 5 C 15.17

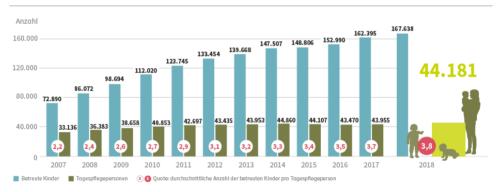
¹² Quelle: Handbuch Kindertagespflege, Bundeministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 2019

STATISTIK

10. Februar 2018: Im letzten Jahr ist der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur sehr dynamisch vorangeschritten. So waren im März 2017 rund 42.000 Kinder unter drei Jahren mehr in Betreuung als noch im März 2016. Gleichzeitig ist aufgrund höherer Geburtenzahlen und Zuwanderung allerdings auch die Kinderzahl deutlich gestiegen, sodass die Betreuungslücke nach wie vor bei rund 300.000 Plätzen liegt. ¹³

Laut Statistisches Bundesamt betreuen bundesweit 44181 Kindertagespflegepersonen 167638 Kinder, davon 125622 unter drei Jahren. (Stand 1. März 2018)





1. Die Statistik zu Kindern und t\u00e4tigen Personen in \u00f6ffentlich gef\u00f6rderter Kindertagespflege erfasst die Anzahl der betreuten Kinder in drei Teilerhebungen. Die hier verwendete Kinderzahl wurde der Teilerhebung Kinder entnommen, die von der in der Erhebung zu den Tages\u00dffengepersonen erfassten Kinderzahl abweicht. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistische Kinder und Jugendhille, verschiedene Johrg\u00e4nge, eigene Berechnungen

www.fachkraeftebarometer.de | Zahl des Monats: Dezember 2018

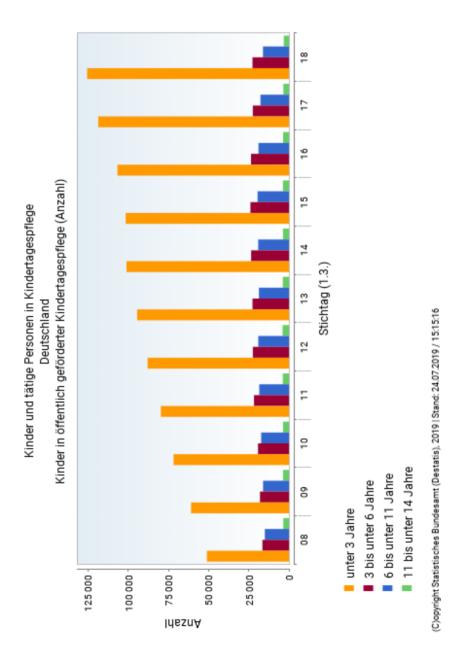
wiff

"In der Kindertagespflege (inklusive Großtagespflegestellen) gab es zwischen März 2017 und März 2018 hingegen nur einen sehr geringen Zuwachs von 226 Personen bzw. 0,5%. Dahinter verbergen sich jedoch ganz unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Ländern. So führten in Hessen (-149), Baden-Württemberg (-109), Mecklenburg-Vorpommern (-95), Brandenburg (-45), Hamburg (-34), Thüringen (-29) und Bremen (-7) insgesamt 468 Kindertagespflegepersonen weniger diese Tätigkeit aus als noch im Vorjahr. Demgegenüber ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen in den weiteren Ländern erneut um insgesamt nahezu 700 Personen gestiegen. Der höchste Zuwachs mit 426 Kindertagespflegepersonen ist aufgrund der Größe des Landes in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. In der Großtagespflege zeigt sich, dass bundesweit eine deutlich stärkere Entwicklung stattgefunden hat als bei der Tagespflege insgesamt. Zwischen 2017 und 2018 ist die Anzahl der Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen von 7.843 auf 8.494 und damit um 651 Personen gestiegen. Das deutet darauf hin, dass sich immer mehr Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen zusammenschließen, was insbesondere auf

¹³ Kurzbericht vom Institut der Deutschen Wirtschaft, Dr. Wido Geis-Thöne (Fortsetzung Fußnote)

Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg zutrifft, wo die Anzahl der Tagespflegepersonen insgesamt zurückgegangen ist, gleichzeitig aber ein Anstieg der Anzahl der Tagespflegepersonen in Großtagespflege stattgefunden hat." ¹⁴

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist in einigen Bundesländern gesunken, deutschlandweit nur geringfügig angestiegen. Dem gegenüber steht aber der starke Anstieg der betreuten Kinder, vor allem im U3-Bereich!



10

 $^{^{14}}$ Quelle: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Dezember 2018, Heft 3/18

DISKREPANZ RAHMENBEDINGUNGEN

Die wöchentliche Arbeitszeit einer Tagespflegeperson beträgt im Durchschnitt 48 Stunden, davon entfallen auf die unmittelbare Arbeit am Kind 36 Stunden und auf die mittelbaren Tätigkeiten (Vor- und Nachbereiten, Einkauf, Kochen, Reinigung, Büro, Elternarbeit) durchschnittlich 12 Stunden¹⁵.



Eine Kindertagespflegeperson bekommt im Regelfall allerdings nur die Zeit vergütet, die sie direkt mit der Betreuung der Kinder verbringt. Die o.g. sog. "mittelbaren" Tätigkeiten werden nur ganz vereinzelt vergütet, obwohl sie einen erheblichen Anteil an der Arbeitszeit betragen.

Aufgrund der meist zu geringen Verdiensthöhe ist **keine Rücklagenbildung** für Ausfallzeiten möglich.

Die jährlich steigenden **Lebenshaltungs- und Energiekosten** belasten die Betreuungskräfte erheblich. Sie erhalten zwar oftmals eine Sachkostenpauschale, die lt. Gesetz alle Kosten der Betreuung abdecken soll. Diese Zahlung ist aber äußerst selten dynamisiert und nicht an die Teuerungsrate gebunden. Daher sind die Kindertagespflegepersonen gezwungen, entweder die Ausgaben (und damit oft auch die Qualität) zu reduzieren oder die steigenden Kosten aus dem eigenen Geldbeutel zu begleichen.

Der Sozialexperte Dr. Joachim Rock vom Paritätischen Gesamtverband referierte am 31.03.2017¹⁶ ernüchternde Zahlen zur **Altersversorgung** von Kindertagespflegepersonen. Danach erhält eine Kindertagespflegeperson, die 30 Jahre Beiträge einzahlt, einen Rentenanspruch von rund 600 Euro. Durch Riester-Förderung könnte diese auf 699 Euro gesteigert werden, was aber immer noch unter der Grundsicherung von 773 Euro und dem Existenzminimum von 735 Euro liegt.

Trotz gesetzlicher Grundlage und aktuellem Urteil vom BVerG wird dem individuellen Betreuungsumfang der Sorgeberechtigten vielerorts nicht entsprochen!¹⁷

-

¹⁵ Quelle: Studie: Gute gesunde Kindertagespflege, Alice-Salomon-Hochschule in Kooperation mit dem Bundesverband für Kindertagespflege unter der Leitung von Prof. Dr. Susanne Viernickel 2017

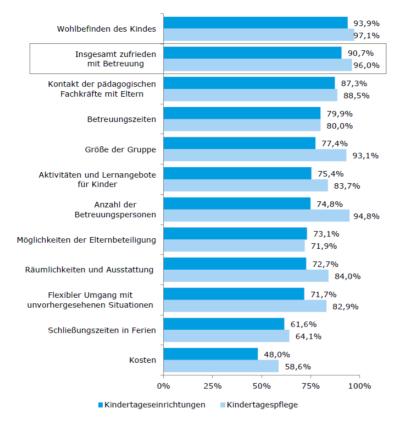
¹⁶ Dr. Joachim Rock vom Paritätischen Gesamtverband in Leipzig zum Fachsymposium 2017

¹⁷ Urteil vom 23.10.2018 - BVerwG 5 C 15.17

STUDIEN IM BEREICH KINDERTAGESPFLEGE

"Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" ¹⁸

Abbildung 27: Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 2014



Quelle: Deutsches Jugendinstitut: AID:A II; n=753-783 (Kindertageseinrichtungen) und n=167-175 (Kindertagespflege). Bei einer Skala von 1 bis 6 wurden die Antwortmöglichkeiten 1 "sehr zufrieden" und 2 "zufrieden" zusammengefasst.

"Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von KTPP" - Ergebnisse einer Fragebogenstudie-Teil 1 und Teil2 (Hamacher/Biedenbach Juli 2018 online, Dezember 2018 online https://www.katho-nrw.de)

Handlungsempfehlung: Es ist es bedeutsam, attraktive und alltagstaugliche Modelle für die TPP anzubieten, Themen wie Bezahlung der Weiterbildung (auch die 140 Ustd. als Erweiterung nach dem Modellprojekt QHB) und auch Ausbildungszeiten tagsüber nicht am Wochenende und abends, mit entsprechender Vertretungsversorgung und Verdienstausfallsvergütung, würden möglicherweise ein attraktives Angebot zur Aufbauqualifizierung darstellen.

Wird die Kategorie "Aussagen zur Anstrengung in der KTP" (Vgl. Hamacher/Biedenbach Kindertagespflegestudie Teil 2) betrachtet, ist erkennbar, dass dort das Thema Elternarbeit einen sehr hohen Stellenwert einnimmt (n=135). Somit erscheint es nachvollziehbar, dass es trotz der bereits hohen Anzahl der Teilnahme an Fortbildungen zu dem Thema Elternarbeit (über 70 % vgl. ebd.) eine hohe Bedeutung

_

¹⁸ Quelle: KiföG-Bericht 2015, www.bmfsfj.de, März 2015

für die TPP hat. Im Anschluss daran werden mehr Fachthemen in den Bereichen Inklusion und Integration (n=23) sowie spezielles Fachwissen für unter Dreijährige benannt (n=22). Die Aussagen dieser Subkategorien finden sich auch in der Subkategorie "Elternarbeit" "Höheres Maß an Angeboten" und "Förderung" (Oberkategorie Verbesserung der pädagogischen Qualität) wieder, da die Befragten diese Bereiche (Elternarbeit, Inklusion/Integration und U3-Wissen) ausdehnen und sich darin vermehrt qualifizieren möchten, um diesbezüglich mehr Angebote machen zu können (ebd. s. S. 22 ff.).

Vorteile KTP

(Kinderbetreuungsstudie 2018 2- Teil, S. 44ff.):

"Die aufgeführten Vorteile der KTP verweisen deutlich auf den originären Charakter dieses Betreuungssettings "und grenzen sich damit klar von einer institutionellen Betreuungsform ab. Werden die benannten Faktoren: Gruppengröße, Familiennähe, individuelle und flexible Betreuung sowie Bin-dung und Bezugspersonen' betrachtet, lässt sich erkennen, dass sie den Basischarakter der KTP von Beginn an widerspiegeln. Kleine Gruppen mit Familienanschluss und eine Ansprechpartnerin als Betreuungsperson, die individuelle sowie flexiblere Betreuung ermöglicht. Das hohe Maß an Antworten zu diesen Subkategorien, von insgesamt n=1156 (Mehrfachnennung berücksichtigt), zeigt, inwieweit sich TPP über diese spezifischen Merkmale definieren und sie auch als professionelle Charakteristika ihrer Arbeit verstehen, was durch die Ergebnisse durch die Studie von Ahnert "parenting und co-parenting in infancy" (vgl. BMFSJF, 2012;) untermauert werden kann." (ebd., vgl. S.47f.)

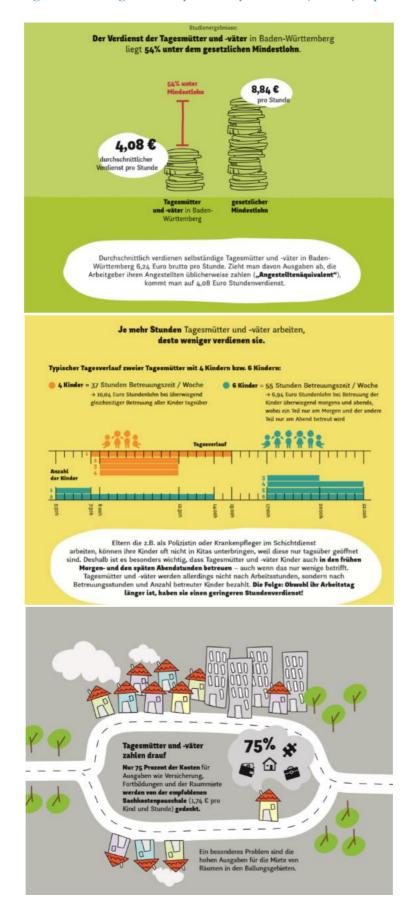
Auswahl der Nachteile KTP

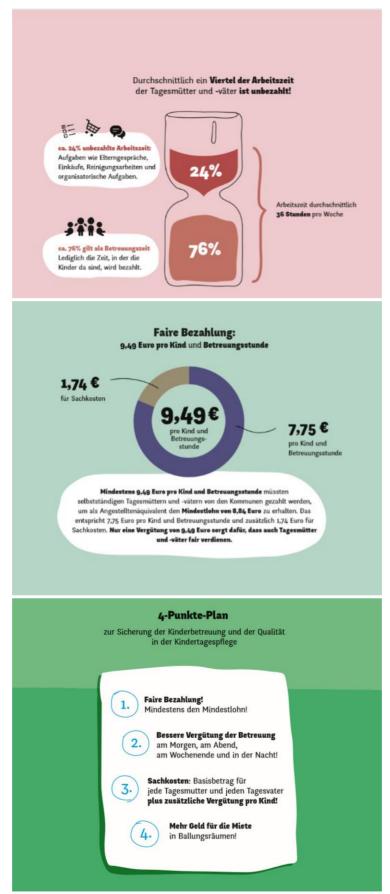
(Kinderbetreuungsstudie 2018 2. Teil, S. 49ff.):

- Die bedeutendsten Nachteile für die in der KTP tätigen Personen stellen die Ausfälle durch Krankheit, Urlaube und Fortbildungen dar (n=225). Die TPP arbeiten in rund 79% der Fälle alleine, somit führt ein Ausfall zum Schließen der Gruppe, da die Vertretungssituation einer klaren Struktur entbehrt, [...]" (ebd., S. 49).
- Zu bewältigende vielfältige Aufgaben sind zudem Herausforderungen (vgl. S. 50)
- Hohe Anzahl mittelbarer Arbeitszeiten (ebd.)
- Alleinige Betreuung von 5 Kindern und der Gruppengröße, die als anstrengend erlebt wird (ebd.)
- Fehlende Betreuungssicherheit für die Eltern (S. 51)
- "Eine Reihe der Befragten wiesen auch auf die fehlende Wahlfreit der Stundenkontingente und auf die höheren Kosten gegenüber einer Kindertagesstätte hin" (s. S. 51)
- "Ebenso wird bemängelt, dass die aktuelle Betreuungssituation wenig Plätze bietet für dreijährige Kinder, die von einem Platz bei einer TPP in eine Kindertagesstätte wechseln wollen: [...]" (s.S. 52)
- Deutlicher Unmut bei der Entlohnung (n=55) (vgl. S. 55)
- usw!!!!

"Mindestens den Mindestlohn"

Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg, Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH (STASA), April 2018





V.i.S.d.P.: Landesverband Kindertagespflege Baden-Würtemberg e. V., Christina Metke, Schloßstraße 66, 70176 Stuttgart

Gute gesunde Kindertagespflege (GuT) 2017-2018 Abschlusstagung 14.12.2018 Universität Leipzig

In die Studie eingeflossen sind die Antworten von 1.721 Kindertagespflegepersonen und 631 befragte Eltern sowie 13 Gruppendiskussionen aus 6 Bundesländern und 6 Interviews mit Expertinnen aus der Fachberatung. Die Umfrage erfolgte im Zeitraum von 01.01.2018 bis 15.04.2018. Ergänzend dazu wurden Dokumente von Qualifizierungskonzepten ausgewertet.

Auszüge der Ergebnisse:

- Die Kindertagespflege ist auf dem Weg der Verberuflichung. Nur 4% der Befragten haben keine spezifische Grundqualifizierung allerdings rund 14% eine staatliche Anerkennung als Erzieherin.
- Eine wichtige Voraussetzung für Qualität in der Kindertagespflege ist die Beratung durch das Jugendamt. Allerdings lässt die Personalausstattung teilweise zu wünschen übrig. Im schlimmsten Fall war eine Person für rund 300 Kindertagespflegepersonen zuständig.
- Wichtig sind Unterstützungsstrukturen. Dazu gehören die Fachberatung, Weiterbildungsanbieter und Interessensgemeinschaften wie der Bundesverband der Kindertagespflege und die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
- Kindertagespflegepersonen sind **ausgesprochen fleißig**: Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt rund 48 Wochenstunden, ca. 11% arbeiten sogar über 60 Wochenstunden. 41% der Befragten betreuen derzeit fünf Kinder, 18% vier Kinder und immerhin noch 11% drei Kinder. Dabei beträgt die unmittelbare Arbeit am Kind 36 Wochenstunden (75%), die mittelbare Arbeit 9 (19%) und Verwaltungsarbeit 3 (6%) Wochenstunden.
- Kindertagespflegepersonen denken zunächst an die Kinder, weniger an sich selber: Auf einer Skala von -3 bis +3 gibt es für die Sicherheitsausstattung für die Kinder die Note 2,5, für Innenräume 1,5 aber für erwachsenengerechte Ausstattung (z.B. gesunde Stühle) nur die Note 0,5.
- Das Vorhandensein einer Vertretungsregelung wird mit -2 bewertet. Und kaum jemand hat genügend Zeit, Krankheiten auszukurieren (75% der Befragten).
 => Diese Punkte sollten ein Alarmzeichen sein!
- Da verwundert es auch nicht, dass die durchschnittliche Anzahl von Krankheitstagen bei nur 4,2 Tagen pro Jahr liegt in Kindertagesstätten liegt die Zahl fast dreimal so hoch. 40% der Kindertagespflegepersonen gaben an, im letzten Jahr überhaupt nicht krank gewesen zu sein. Dennoch gibt es bei einem erheblichen Anteil der Befragten deutliche Krankheitssymptome: 40% litten im letzten Jahr an Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems, 40% an Atemwegserkrankungen, 30% an psychosomatischen Beschwerden.
- Dazu kommt noch die schlechte Absicherung im Krankheitsfall: 27% der Befragten bekommen kein Geld im Krankheitsfall. Die bezahlten Krankheitstage variieren in der Befragung von 0 90 bezahlte Tage (Durchschnitt: 10).
- Eine Ersatzbetreuung war in der Mehrzahl nicht geregelt und musste teilweise von den Kindertagespflegepersonen sogar selber bezahlt werden. ¹⁹

-

¹⁹ Bericht Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

2008 war es das Ausbauziel der Bundesregierung, 30% der neu zu schaffenden Betreuungsplätze für Kinder U3 in der Kindertagespflege zu realisieren²⁰. 2018 betreuten Kindertagespflegepersonen aber nur 5% aller zu betreuenden Kinder bundesweit!

Aus dem Koalitionsvertrag 2013: "Wir wollen die Kindertagespflege und ihr Berufsbild weiterhin stärken. Dazu sollen die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit weiter verbessert werden. So wird die Kindertagespflege in das Gesamtkonzept einer qualitativ hochwertigen Betreuung, Erziehung und Bildung eingebunden."

Ziel war eine Ablösung durch einen qualifizierten Abschluss und berufliche Anerkennung! Diese blieb aus bzw. entwickelte sich zögerlich.

Der leistungsgerechte Anerkennungsbetrag nach §23 SGB VIII ist laut OVG NRW nicht gleichzusetzen mit einer angemessenen Vergütung.²¹ Das laut Gesetzesbegründung angestrebte mittelfristige Ziel, ab einem bestimmten Umfang der Tätigkeit das Einkommen der Tagespflegeperson sicherzustellen, sieht das Gericht lediglich als eine politische Absichtserklärung, die im Gesetz selbst keinen Niederschlag gefunden habe.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 25.01.2018 ²² diesen Sachverhalt bestätigt!

Laut Familienausschusssitzung im November 2016 wurde angestrebt, den Begriff "Anerkennungsbeitrag" aus den SGB VIII zu ändern, um einer Existenzsicherung nahe zu kommen. Es wurde nie wieder darüber verhandelt!

-

²⁰ Quelle: Empfehlung in der Gesetzesbegründung, BT-Dr. 16/9299, 27.05.2008, Deutscher Bundestag

²¹ Urteil: OVerwG NRW, 12 A 599/15

²² Urteil: BVerwG 5 C 18.16

POLITISCHE AKTIONEN VON KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN



Im Oktober 2016 veröffentlichte die Kindertagespflegeperson Jennifer Hartmann in Kooperation mit weiteren Kolleginnen eine Petition "Kindertagespflege ist kein Hobby" an die damalige Familienministerin und erreichte 46.497 Online-Unterschriften. Zusätzliche Listen wurden an Herrn Lehrieder übergeben, damaliger Vorsitzender des Familienausschusses vom Bundestag.

Daraufhin erhielten wir eine Einladung zum Gespräch beim Familienausschuss des Bundestages im November 2016, an dem 5 Kindertagespflegepersonen und eine Anwältin teilnahmen. Es wurde mit aller Deutlichkeit auf die Missstände auf Grund unbestimmter Rechtsbegriffe im SGB VIII hingewiesen. Dafür erhielten wir auch Verständnis, aber trotz anschließender Bemühungen wurden unsere Probleme nie bei der Novellierung des SGB VIII berücksichtigt.

Im Mai 2017 fand ein erster Fachtag zum Thema SGB VIII – bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Leipzig statt, an dem Fachanwälte sowie Prof. Dr. Wiesner und Herr Krause vom Bundesverband Kindertagespflege rund um alle Rechtsfragen und die Entwicklung der Kindertagespflege referierten sowie dringende gesetzliche Optionen für die Verbesserung von Rahmenbedingungen aufzeigten.

Im April 2018 fand ein zweiter Fachtag zum SGB VIII – bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege schaffen, in Celle statt. Auch hier haben die Referenten über die Entwicklung und Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege aufgeklärt, auf die Dringlichkeit einer Novellierung des SGB VIII hingewiesen und auf mehr Vernetzung und Zusammenarbeit von Verbänden und Vereinen gezielt. Es wurde von der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen ein Novellierungsentwurf für das SGB VIII vorgelegt, als Ergebnis des 1. Fachtages und im Austausch mit Verbänden sowie Anwälten.

Aus diesem Werdegang heraus, und weil sich bundesweit politisch nichts verändert hat, wurde für 2019 ein Runder Tisch geplant, an dem sich alle Landesverbände austauschen und ihre Forderungen an den Bund abstimmen, begründen und bekräftigen wollen. Das Familienministerium sowie die Vertreter des Familienausschusses erhalten aktuelle Daten und Informationen zur Kindertagespflege in Form einer Broschüre.

PERSPEKTIVEN FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE

In Zukunft werden sich ohne gesetzliche Änderungen etliche Kindertagespflegepersonen die immer höheren Lebenshaltungs- und Betriebskosten, den Rentenbeitrag sowie die Krankenversicherung immer weniger leisten können.

Die meisten Kindertagespflegepersonen erwartet die Altersarmut, sofern kein gutverdienender Partner an der Seite steht.

Gleichzeitig erbringen diese Personen heute aber eine außerordentlich großartige Leistung: Sie betreuen Kinder in ihrer wichtigsten Lebensphase. Sie erziehen sie. Sie bilden sie. Sie leben ihnen vor, was es heißt, positiv ins Leben zu gehen. Sie vermitteln Zusammenhalt, Kommunikation und Rücksichtnahme. Sie legen damit die Basis, damit diese Kinder später unsere Gesellschaft voranbringen können.

Eine zusätzliche Stärke ist außerdem die Familiennähe in kleinen Gruppen, sowie Angebote für besondere Betreuungssituationen, wie z.B. Schichtarbeit der Eltern, Randzeiten- und Anschlussbetreuung, besondere Bedarfe der Kinder, usw. Nicht vergessen werden sollen auch die variablen Möglichkeiten der Betreuung zu Hause, in Großtagespflegestellen, im Haushalt der Eltern oder in Kooperation mit Krippen und Kindergärten.

Es lohnt sich, die Kindertagespflege auch in Zukunft zu stärken sowie qualitativ und quantitativ auszubauen und dabei die staatlichen Fördermittel konsequent einzusetzen.

Ziel sollte es dabei sein, zusätzliche Kindertagespflegepersonen für diese Aufgabe zu motivieren sowie die vorhandenen Betreuungskräfte in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen, so dass die Betreuungsangebote für einen langen Zeitraum verlässlich angeboten werden können.



FORDERUNGEN AN DEN BUND

Die Begrifflichkeiten im SGB VIII müssen endlich zeitgemäß geändert werden, um eine bessere Rechtssicherheit zu schaffen. Die fachlichen Standards müssen verbessert und vereinheitlicht werden, Ziel ist ein eigenes anerkanntes Berufsbild der Fachkraft für Kindertagespflege.

- SProfessionalisierung der Kindertagespflege zum Wohle der Kinder
- Qualitätsstandards für die Kindertagepflege mit entsprechender Ausbildung
- Schaffung eines anerkannten Berufsbildes "Pädagogische Fachkraft für Kindertagespflege"
- klare Definierung der unbestimmten Rechtsbegriffe für eine leistungsgerechte Vergütung und ein existenzsicherndes Einkommen
- Umsetzung des empfohlenen Betreuungsschlüssels von 1:3 für den U3-Bereich unter Beachtung eines auskömmlichen Einkommens
- Wettbewerbsgleichheit mit Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts
- Sine Novellierung des SGB VIII für Kindertagespflege
- Schaffung einer besseren Rechtssicherheit für Kindertagespflegepersonen und Jugendämter
- \$\infty 30\% der U3-Betreuung in der Kindertagespflege
- Kontrolle der Förderpolitik (U2-Abwerbung durch Kitas)
- SWahlfreiheit der Eltern und Förderung bis 6 Jahre
- Unabhängige Fachberatung mit verbessertem Beratungsschlüssel

RECHTSSPRECHUNGEN

Entscheidung des BVerwG zu Rechtsanspruch und Aufwendungsersatz, 26.10.2017 - BVerwG 5 C 19.16

"Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in einem öffentlich geförderten Betreuungsverhältnis nachzuweisen, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht."

Urteil vom 30.08.2016, Oberverwaltungsgericht NRW, 12 A 599/15,

"44 Weitere Schwierigkeiten bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des (leistungsgerechten) Anerkennungsbetrags ergeben sich daraus, dass sich anhand des Gesetzes und der Begründung des Entwurfs zum Kinderförderungsgesetz nicht erschließt, warum § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII den entsprechenden Teil der der Tagespflegeperson zu gewährender Geldleistung gerade als Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung bezeichnet. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dieser Begriff nicht näher erläutert, sondern dort ist stattdessen häufig wie auch an der zuvor zitierten Stelle der Drucksache 16/9299 -von Vergütung, Entgelt o.ä. die Rede. Auch sonst bringt die Begründung des Gesetzentwurfs insoweit keine Klarheit. Nach der Begründung ist mittelfristiges Ziel des Gesetzes, aus der Kindertagespflege ein anerkanntes, angemessen vergütetes Berufsbild zu machen. Gleichbedeutend sind die dortigen weiteren Aussagen, die Kindertagespflege solle mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden, und, die Ausübung der Kindertagesbetreuung müsse mit einer finanziellen Vergütung verbunden werden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichere."

Urteil vom 25.01.2018 - BVerwG 5 C 18.16

"10 Der Begriff des "Betrages zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung" im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung und leistungsgerechter Ausgestaltung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über einen Beurteilungsspielraum verfügen. Demzufolge haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe abschließend zu entscheiden, wie sie den Anerkennungsbetrag berechnen und welche Höhe er hat."

"... 13 Allerdings impliziert die Bezeichnung als "Betrag zur Anerkennung" zugleich, dass der Anerkennungsbetrag noch nicht auf eine Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gerichtet ist, sondern dahinter zurückbleiben darf. Damit wird ein Spielraum eröffnet, weil es in der Regel mehrere leistungsgerechte Beträge unterhalb einer vollumfänglichen Vergütung gibt, deren Entgeltcharakter nicht in Zweifel steht."

Urteil vom 23.10.2018 - BVerwG 5 C 15.17

"23 (1) ... Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs bei dem hier in Rede stehenden Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) und damit ihre subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. Das unterscheidet diese Förderungsleistung in zuständigkeitsrechtlich bedeutsamer Weise von den anderen genannten Jugendhilfeleistungen."

STELLUNGNAHMEN - ZITATE

Stellungnahme zum aktuellen bundesrechtlichen Stand der Kindertagespflege und zur anvisierten Novellierung des SGB VIII in Bezug auf die Kindertagespflege vom

Landesverband Kindertagespflege BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

"Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Runden Tisches für Kindertagespflege zur aktuellen bundesrechtlichen Situation der Kindertagespflege und zu einer möglichen Novelle des SGB VIII Stellung zu nehmen.

Der Landesverband hat bereits im Rahmen seiner Bundestagswahlkampagne 2017 gefordert, das Berufsbild Kindertagespflege anzuerkennen, und zwar durch eine entsprechende Verankerung im SGB VIII. Hierzu sind viele verschiedene Möglichkeiten denkbar. Wichtig erscheint uns, eine dauerhafte und deutlich Erhöhung der laufenden Geldleistung, um eine leistungsgerechte Vergütung von Tagespflegepersonen zu verwirklichen. Um diese Forderung inhaltlich zu untermauern, hat der Landesverband 2018 die Studie "Mindestens den Mindestlohn! Faire Bezahlung für Tagesmütter und -väter" in Auftrag gegeben, die zeigt, dass Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg im Durchschnitt 54% unter dem gesetzlichen Mindestlohn von damals 8,84 EUR verdienen. Ebenso entscheidend ist die konsequente Professionalisierung der Kindertagespflege und der Tagespflegepersonen. Auch deshalb unterstützt der Landesverband Kindertagespflege die nun in Baden-Württemberg geplante Einführung eines neuen Qualifizierungskonzeptes, das 300 Unterrichtseinheiten nach kompetenzorientiertem Ansatz vorsieht.

Ebenfalls fordert der Landesverband, die Betriebskostenpauschale zu erhöhen. Nach neun Jahren ohne Anpassung müssen Tagespflegepersonen durch eine deutlich höhere Betriebskostenpauschale in ihrer beruflichen Selbstständigkeit unterstützt werden.

Auch die Stärkung der Fachberatung ist dem Landesverband ein wichtiges Anliegen. In Baden-Württemberg wird eine unabhängige Fachberatung durch eine starke, freie Trägerschaft umgesetzt. Gleichwohl setzt sich der Landesverband für eine regelmäßige Überprüfung des verbindlich empfohlenen Beratungskorridors von 1:90 bis 1:130 (Fachberatung zu Betreuungsverhältnissen) ein."

Sima Arman-Beck, Fachreferentin Kindertagespflege, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stellungnahme vom Landesarbeitskreis Kindertagespflege Sachsen e. V. - Der Landesverband der Tagesmütter und Tagesväter im Freistaat Sachsen

"Wir streben an, im SGB VIII Maßstäbe und Grundsätze zur Förderung der Kindertagespflege zu verankern, die von den Kommunen nicht umgangen werden können und

dabei eine Gleichstellung mit den freien Trägern und ihren Kindertageseinrichtungen erreichen. Dazu schlagen wir den folgenden Text (in blau) in eurem Entwurf ergänzend vor. Die Formulierung haben wir aus dem § 74 Absatz 5 SGB VIII entnommen, die dem Wettbewerbsschutz für freie Träger und ihre Kindertageseinrichtungen gegenüber den öffentlichen Trägern dient. Da sie bereits im Bundesrecht angewandt wird, gehen wir davon aus, dass sie nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift, aber trotzdem sehr wirksam sein wird.

Hier unser Änderungswunsch (blauer Text):

§ 23 Förderung in der Kindertagespflege

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung muss angemessen sein und wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, gemessen am TVöD, zuzüglich der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie Tätigkeiten für Selbstständige. Bei der Festlegung ist der ortsübliche Betreuungsschlüssel für Krippe und Kita,

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Bei der Förderung sind die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung gleichartiger Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten."

Stephan Kirsche, Vorstand Landesarbeitskreis Kindertagespflege Sachsen e. V.

Der Landesverband der Tagesmütter und Tagesväter im Freistaat Sachsen



Die Rahmenbedingungen mit bestimmten Begrifflichkeiten sind nicht mehr zeitgemäß und lassen es nicht zu, dass die Kindertagespflege als Beruf mit einem auskömmlichen Lebensunterhalt eine Zukunft hat. Solange der "Betrag zur Anerkennung der Förderleistung" eine <u>Sozialleistung</u> ist und kommunal als Aufwandsentschädigung gesehen wird, Kindertagespflegepersonen teilweise unter Hartz IV Niveau verdienen (bei 40-50h Arbeit/ Woche), die Mehrheit in die Altersarmut fällt, hat die Kindertagespflege keine Zukunft. Über die Hälfte sind über 50 Jahre alt und immer mehr scheiden aus. Die verantwortungsvolle Arbeit der Kindertagespflegepersonen am Kind verlangt Wertschätzung und Anerkennung!

Ariane Schneider-Müllenstädt, 1. Vorsitzende Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

Prof. Dr. Wiesner (Vater des SGB VIII) hat schon zum Fachtag SGB VIII – bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Leipzig 2017 und in Celle 2018 Stellung dazu genommen: Er beschrieb den Start im wieder vereinigten Deutschland. Die Ausgangslage 1990 war: Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII. Änderungen und Anpassungen folgten 1993... 2005... 2008. So bestätigte er, dass der Begriff "Anerkennung der Förderleistung" eine abstrakte Formulierung und somit Auslegungssache der Länder und Kommunen sei und geändert

werden müsse. § 23 (3) war als Zwischenlösung gedacht, es gab keine Ausbildung. Ziel war eine Ablösung durch einen qualifizierten Abschluss und berufliche Anerkennung! Diese blieb aus bzw. entwickelte sich zögerlich.

Rechtsanwältin Mirjam Taprogge-Essaida kritisierte den unbestimmten Rechtsbegriff "Anerkennungsbetrag" und dass die Kindertagespflege kein geregeltes Berufsbild ist.

Rechtsanwalt Martin Sträßer nahm beim Fachtag in Celle 2018 zum SGB VIII wie folgt Stellung: "Ich hielte es für sinnvoll, wenn die Kindertagespflegepersonen (nicht einzeln, sondern über ihre Verbände) in das System der §§ 78a bis g SGB VIII einbezogen würden. Dann könnten nicht nur Leistungsvereinbarungen getroffen werden, sondern auch Vereinbarungen zur Qualitätssicherung. Solche Vereinbarungen sind, wenn die Leistungserbringer an ihrer Erstellung beteiligt sind, höchst sinnvoll und auch für die Leistungserbringer entlastend, weil sie genau wissen, was zu leisten ist. Zugleich würde damit die Anbindung an die Vergütungen des öffentlichen Dienstes stattfinden, denn aus dem Fachkraftgebot (§ 72) und der Gleichmäßigkeit der Förderung (§ 74) folgt, dass eine Schlechterstellung von freien Trägern nicht möglich ist. Die Entscheidung des BverwG (willkürfrei) wäre damit überwunden."

Novellierung SGB VIII

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

Änderung: 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis, getrennt von der Fachberatung (§§ 43, 44),

Begründung:

siehe auch § 43 (4)

Eine personelle Trennung der Zuständigkeiten für Erlaubnisverfahren und Beratung ist dringend notwendig (Trennung Fachberatung § 23 von Kontrollorgan nach § 2), um Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 23 Förderung in der Kindertagespflege

- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:
- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, auf Grundlage der Festlegungen des Bundesfinanzministeriums zur Betriebskostenpauschale unter Beachtung der allgemeinen Teuerungsrate sowie regionaler Anpassungen.
- 2. einen angemessenen Betrag für die Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Begründung:

- zu 1. Es muss einen Grundstandard geben für die Höhe der Sachkosten, um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern.
- zu 2. Es wird eine angemessene Bezahlung für eine verantwortungsvolle Vollzeittätigkeit verlangt, die auch auskömmlich sein muss.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung muss angemessen sein und wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, gemessen am TVöD, zuzüglich der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie Tätigkeiten für Selbstständige. Bei der Festlegung ist der ortsübliche Betreuungsschlüssel für Krippe und Kita, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege bei einer unabhängigen Fachberatung. Für

Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Begründung.

§ 23 (2a) Die Tätigkeiten von Selbstständigen umfasst viele zusätzliche Aufgaben: Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Koch, Reinigungskraft Vor– und Nachbereitungen sowie umfangreiche pädagogische Arbeiten (Dokumentation, Entwicklungsgespräche, Elternabende…) zählen neben der Betreuungsarbeit auch zu den Leistungen einer Kindertagespflegeperson.

Zu (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben oft unterschiedliche Anliegen und Probleme. Diese müssen unabhängig voneinander behandelt und beraten werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und KTP

Änderung: (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis- zum Schuleintritt Anspruch auf eine ganztägige frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Begründung:

Es besteht bisher kein einheitlicher Mindestbetreuungsumfang und das führt zu einer Beeinflussung bei der Wahl der Sorgeberechtigten für eine geeignete Einrichtung oder Kindertagespflege. Eine Kita bekommt oft höhere Stundenzahlen als Kindertagespflege genehmigt, was an den Finanzierungsmodellen der Länder liegt. Das sollte einheitlich angeboten werden.

Einer Ungleichbehandlung soll entgegengewirkt und die pädagogische Gruppenarbeit im Tagesablauf unterstützt werden.

Änderung: (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. (§ 5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei Bedarf auch ergänzend zur Tageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden.

Begründung:

Sorgeberechtigte haben ein Wunsch- und Wahlrecht, werden aber vielerorts daran gehindert, dieses auch zu nutzen, da andere Tageseinrichtungen neben der Kindertagespflege spätestens ab vollendetem dritten Lebensjahr oft zwangsweise vermittelt werden und die Finanzierung einer Tagespflege verweigert wird.

Eine geeignete Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten sollten selber entscheiden dürfen, ob das Kind auch über das dritte Lebensjahr in der Kindertagespflege verbleiben soll, wenn es dem Kindeswohl des Kindes und der anderen Kindern nicht schadet.

§ 43 Regelung Erlaubnis Kindertagespflege

Änderung: (5) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch unabhängige Fachberater, gleiches gilt für § 2 (3) 3-5.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Begründung:

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen müssen getrennt geregelt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

Änderung: (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Kindertagespflege anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ...

Begründung:

Träger einer Einrichtung, etwa ein Kinderheim oder einer bestimmten Aufgabe, zum Beispiel die Durchführung einer Veranstaltung, kann auch ein gewerbliches Unternehmen oder eine Privatperson sein, soweit keine weiteren gesetzlichen Einschränkungen bestehen. Dazu zählt auch die Kindertagespflegeperson.

Änderung: (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe sowie der Tagespflege soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Kindertagespflegepersonen sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Begründung:

Die Förderung einzelner Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen freier Träger (§ 74 SGB VIII) sowie der Abschluss von Entgeltvereinbarungen (§ 78a folgende SGB VIII) setzen die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nicht voraus.

Für die Qualitätsentwicklung und – sicherung in der Kindertagespflege, sollte diese hier unbedingt mit integriert und gefördert werden.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung, Konkretisierung "Pflegepersonen"

Änderung: (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen für die Tagesund die Vollzeitpflege;

Begründung:

Vollzeit- und Tagespflegepersonen gehören auch zu den geeigneten Einrichtungen und müssen mit berücksichtigt werden.



Ariane Schneider-Müllenstädt, 1. Vorsitzende Glockenblumenweg 131a 12357 Berlin E-Mail: vorstand@berufsvereinigung.de www.berufsvereinigung.de